



Tourismuskern LASBERG
4291 Lasberg, Markt 26
07947 7255 13



Wandern, Wanderwege, Wegerhalter im Gemeindegebiet von Lasberg

Vorweg Begriffsbestimmungen:

Wandern

Wandern ist eine Form weiten Gehens von mehreren Stunden. Früher eine häufige Art des Reisens, stellt es heute vorwiegend eine Freizeitbeschäftigung und Sportart dar. Wandern ist eine mit Naturerleben verbundene, gemäßigte Sportart und ein zentraler Wirtschaftsfaktor des Sommertourismus. In Europa sind landschaftlich reizvolle Regionen in der Natur durch Wanderwege, die in und nahe von besiedelten Gebieten liegen, gut erschlossen. (aus Wikipedia)

Wandern ist Gehen in der Landschaft. Dabei handelt es sich um eine Freizeitaktivität mit unterschiedlich starker körperlicher Anforderung, die sowohl das mentale wie physische Wohlbefinden fördert. Charakteristisch für eine Wanderung sind:

- eine Dauer von mehr als einer Stunde,
- eine entsprechende Planung,
- Nutzung spezifischer Infrastruktur sowie
- eine angepasste Ausrüstung“

– DEUTSCHER WANDERVERBAND (2010)^[1]

Formen des Wanderns:

Bergwandern, Weitwandern, Fernwandern, Trekking, Sportwandern, Volkswandern, Nordic Walking, Winterwandern, Wandern ohne Gepäck, Pilgern und Wallfahren, Bildungswandern, Spirituelles bzw. meditatives Wandern, Nachtwandern, Barfußwandern, Geocaching, etc.

"Wege entstehen dadurch das wir sie gehen!"	"Das gehen in der Natur hinterlässt einen Pfad!"
"Wo ein Wille da ein Weg!"	"Man kann dir den Weg weisen, gehen musst du ihn"

Wege, Routen, Strecken:



Es gibt in Lasberg: Weitwanderwege (Europäische Wanderwege E06, E08), nationale Wanderwege (05), überregionale Wanderwege (Nordkammweg, 170-er der Naturfreunde, Burgen- und Schlösserweg, Mühlenweg, Waldluftbade-Trails, u. a.), regionale Wanderwegen (wie La 1 bis 10, Kulturwanderwege - Marktmäuseweg, Themenwege, wie Fuchtelmännerweg, Druidenweg. Permanente IVV-Strecken, wie Braunberg - Buchberg-Runde oder der "Sprechende Marterlweg". Auch regionale Wanderwege aus den Nachbargemeinden führen auf unser Gemeindegebiet, wie K 31, K 35, K 37 oder Gu 2, O 3, O 6, und der "Freistädter Altstadtweg". Meist sind sie als

Rundwanderwege angelegt, nur der La 7 auf den Braunberg und der La 10 nach Weinberg sind Start - Ziel - Strecken.

Wegeverantwortliche, Wegerhalter:

Für die Weitwanderwege und überregionalen Wege sind dies der Alpenverein Sektion Freistadt für den Nordkammweg sowie die Naturfreunde Sektion Freistadt für den 170-er Wanderweg. Der Verein Tourismuskern Lasberg hat für überregionale Wege nur die Neumarkierung als Auftrag übernommen. Für das regionale Wanderwegnetz ist ebenfalls der Tourismuskern Lasberg zuständig.

Kontaktpersonen in Lasberg sind dies aktuell: Tourismuskernobmann Josef Wittinghofer, 0664 2308273, Geschäftsführer Roman Brungraber, 07947 7255 13 und der Wegewart Franz Binder, 0664 6377830.

Stand: Jahr 2020.

Arten von Wanderwegen und Wegemarkierungen:



Die Wege verlaufen teils auf öffentlichen Gut, wie Strassen, Gehsteigen und Güterwegen, sonst auf Privatgrund. Die bestehenden Markierungen wurden mit mündlicher oder schriftlicher Zusagen (Gestattungsverträge) der einzelnen Grundbesitzer von den ehrenamtlichen Mithelfern im Tourismuskern schon vor rd. 30 Jahren entlang von bestehenden Wegen, Steigen und Pfaden angebracht. Die vom Tourismuskern bestellten Wegewarte haben im Laufe der Jahre die Markierungen immer wieder nachgebessert und für die Freihaltung der Steige/Wege gesorgt.

Hinweis: Die Markierung der Wege erfolgte Ende der 80-er Jahre, also vor rd. 30 Jahren. Lediglich vereinzelt gab es kurzzeitliche Abzäunungen oder Widerrufe - aber es wurde immer wieder das Einverständnis mit den Grundbesitzern hergestellt.

Markierungsarten:

Infotafeln, Gelbe Wegweiser oder hölzerne Richtungsanzeiger auf Lärchenholzstehern und Zwischenmarkierungen (La 1 bis La 10, Marktmaustafel, rot blau, grün, gelb) auf kurzen Holzstehern oder auf Bäumen angebracht. Vor 3 Jahren erfolgte eine Generalsanierung der Markierungen und es wurden sämtliche Schrauben und Nägel von den Bäumen entfernt und die Tafel mit Silikonkleber aufgepiekt.

Hinweis: Sämtliches Markierungsmaterial wurde vom Tourismuskern angeschafft und steht daher in dessen Eigentum! Ein eigenständiges verändern der Wegerichtung und gar der Entfernung ist eigentlich als Besitzstörung zu werten. Änderungswünsche sind im Einvernehmen mit den Tourismusverantwortlichen oder dem Wegewart (0664 6377830) zu vereinbaren.

Es wird darauf verwiesen, dass die einzelnen Wanderwege nicht nur in den Wanderkarten eingezeichnet sind, sondern auch in digitaler Form erfasst sind (Gis, Doris) und heute diese Routen vom Handy per Apps vom Wanderer genutzt werden. Kurzfristig notwendige Wegumlegungen müssen daher vom Wegewart entsprechend weiträumig beschildert werden.

Das eigenständige Absperren von kurzen Teil-Wegstrecken führt nur dazu, dass neue Pfade ausgetreten werden, was von beiden Seiten nicht gewünscht ist!

Haftpflichtversicherung:

Der Vorteil für die betreffenden Grundbesitzer ist die Übernahme der Haftung für ev. Unfälle oder Schadensereignisse, auf allen vom Tourismuskern Lasberg markierten Wanderwegen, durch die bestehende Haftpflichtversicherung durch die OÖ-Touristik, bzw. des Landes OÖ.

Wegerhaltung:

Die Aufgabe des Tourismuskerns bzw. des Wegewartes beinhaltet neben der ordnungsgemäßen Markierung auch eine Freihaltung des Wanderweges von Dürholz und den notwendigen Strauchschnitt, damit die Wanderwege frei und ungehindert begehbar sind. Umgestürzte Bäume oder Schneedruckschäden meldet dieser dem Grundbesitzer. Für die seine Befahrbarkeit des Weges sorgt der Besitzer.

Österreichischen Forstgesetz § 33:

Jedermann kann sich im Wald, unter Berufung auf den des Österreichischen Forstgesetzes oder auf das jeweilige Gesetz über die Wegefreiheit (was den Bereich oberhalb der Waldgrenze betrifft) frei bewegen. Es kann nur im Interesse des Grundbesitzers liegen, wenn sich die Wanderer freiwillig auf die Wege beschränken.

Fahrverbot, Reiten:



Auf markierten Wanderwegen sind das Fahren und Reiten eigentlich nicht erlaubt, außer es gibt eine entsprechende Beschilderung. Das Reiten auf den Wanderwegen schafft Probleme und ist von uns nicht gewünscht. Wir haben also durchaus Verständnis, wenn sich einzelne Grundbesitzer dagegen wehren.

Quelle: www.oesterreich.gv.at

Radfahren und Mountainbiken im Wald

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten. Das **Fahren im Wald** (einschließlich der Forststraßen und sonstigen Waldwege) ist jedoch grundsätzlich **verboten**, unabhängig davon, ob mit Kfz oder Fahrrädern gefahren wird. Erlaubt sind diese Tätigkeiten nur dann, wenn die **Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers** (bei Forststraßen der Forststraßenerhalterin/des Forststraßenerhalters) vorliegt. Eine solche Erlaubnis kann einzelnen Personen oder (in der Regel) auch allgemein erteilt werden. Eine Zustimmung zum Fahren mit Fahrrädern oder Mountainbikes im Wald für die Allgemeinheit ist v.a. an entsprechender **Beschilderung** erkennbar.

Fahrverbot für MTB



vs.



Beschilderte MTB-Strecke

Lasberg, 28. Mai 2020

Erstellt von Franz Binder, Wegewart im TK Lasberg

